



**Gemeindeverband Öffentliche
Sicherheit Untere Emme**

Feuerwehrreglement 2018

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Der Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme, gestützt auf Artikel 23 des Feuer-
schutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) sowie auf das Organisationsregle-
ment des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme vom 9. Dezember 2010 be-
schliesst:

I Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und an-
dere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel
13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Im Auftrag
des Verbandsrates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung
übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmit-
tel dazu befähigt ist und über die notwendigen personellen Ressourcen
verfügt.

II Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle im Verbandsgebiet wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem
20. und 50. Altersjahr sind der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Persönliche
Leistungserbringung
oder Ersatzabgabe

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten, eine Stellvertre-
tung ist ausgeschlossen.

² Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu
werden.

³ Der Verbandsrat bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuer-
wehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben.

⁴ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönli-
chen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits-
und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten ge-
bührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 4

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über
die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes ein-
zuholen.

² Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und Austritt

Art. 5

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen oder berufliche Tätigkeiten ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Ehegattinnen oder Ehegatten von Angehörigen der Feuerwehr Untere Emme;
- c) Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben;
- d) Auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente ab 50 % beziehen;
- e) Auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- f) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder im Volksschulalter oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- g) Auf Gesuch hin Aktivmitglieder der örtlichen Samaritervereine;
- h) Auf Gesuch hin Einwohner, die aktiven Dienst in Betriebsfeuerwehren leisten.

III Weiterausbildung und Kaderfunktionen

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Ausführungsbestimmungen werden im Anhang II geregelt.

IV Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung **Art. 8**

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörigen haben die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

V Übungen und Einsätze

Übungsplan und Übungsdaten **Art. 9**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Obligatorium und Entschuldigungen **Art. 10**

¹ Der Besuch der Übungen ist entsprechend der Funktion und der Einteilung obligatorisch.

² Entschuldigungen sind spätestens 5 Tage nach der Übung ausschliesslich per Formular auf der Website des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme einzugeben.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall (mit Arztzeugnis, wenn mehrere Übungen betroffen sind);
- b) Schwere Krankheit oder Tod in der Familie;
- c) Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub;
- d) Militärdienst;
- e) Zivildienst;
- f) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- g) Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse;
- h) Schicht- oder Überzeit;
- i) Aus- oder Weiterbildung des Hauptberufes.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter **Art. 11**

Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

VI Finanzierung

Grundsatz

Art. 12

¹ Als Ertrag stehen dem Verband für die Aufwendungen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Rückerstattung von Einsatzkosten;
- c) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- d) Bussen.

² Der Aufwand des Verbandes für den Bereich Feuerwehr erfasst die Betriebskosten.

Ersatzabgabe

Art. 13

¹ Personen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

² In ungetrennter Ehe und im gleichen Haushalt lebende feuerwehrendienstpflichtige Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe bemisst sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 14

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf Antrag befreit:

- a) Alle Personen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a-c und f-h;
- b) Personen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 oder ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Million beträgt.

Festlegung der Ersatzabgabe und Inkasso

Art. 15

¹ Die Höhe der Ersatzabgaben wird von den Verbandsgemeinden festgelegt.

² Die Ersatzabgaben werden von den Verbandsgemeinden inkassiert. Die Erträge daraus dienen zur Finanzierung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a und der Investitionen der Feuerwehr.

Gebühren

Art. 16

¹ Der Verband erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;

- c) Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Festlegung der Gebühren wird im Anhang I geregelt.

Einsatzkosten

Art. 17

¹ Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 FFG im Schadenfall unentgeltlich.

² Der Verband fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

³ Die Festlegung der Einsatzkosten wird im Anhang I geregelt.

VII Zuständigkeiten

Aufgaben und Befugnisse **Art. 18**

¹ Der Verbandsrat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen des zuständigen Feuerwehrinspektors die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel des Verbandes fest;
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und seinen Stellvertreter und wählt auf Antrag des Kommandos die übrigen Stabsmitglieder;
- e) legt die Gebühren fest;
- f) versichert die Dienstpflichtigen gemäss den gesetzlichen Vorgaben;
- g) spricht auf Antrag Bussen aus;
- h) bestimmt, ob ungeeignete Personen aktiven Dienst zu leisten oder Ersatzabgaben zu bezahlen haben;
- i) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht;
- j) legt die Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandos und seines Stabes in einem Funktionsdiagramm fest.

² Der Feuerwehrstab

- a) unterbreitet dem Verbandsrat Wahlvorschläge für die Funktionen gemäss Abs. 1 Bst. b);
- b) ernennt Unteroffiziere und Fachleute;
- c) erstellt die Kaderplanung;
- d) bestimmt die Kursierungen;
- e) legt das Übungsprogramm fest;
- f) erstellt das Budget zuhanden des Verbandsrates;
- g) beantragt dem Verbandsrat die auszusprechenden Bussen;
- h) arbeitet bei der Erstellung des Funktionendiagramms mit.

VIII Strafbestimmungen

Strafen

Art. 19

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Die Mitglieder des Stabes sind von der Bussenpflicht ausgenommen.

³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁴ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

IX Schlussbestimmungen

Aufhebung von
bisherigem Recht

Art. 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle anderen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21

Der Verbandsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 1. November 2018.

Bätterkinden, 12. Dezember 2018

GEMEINDEVERBAND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UNTERE EMME

Beat Linder, Präsident Jocelyne Kläy, Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf.

Bätterkinden, 12.12.18

Jocelyne Kläy, Geschäftsführerin

Inkraftsetzung

Der Verbandsrat setzt das Reglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang I - Gebührenordnung gemäss Art. 16 und 17

Pos.		CHF
1	Personalaufwand	
	Eingesetzte Angehörige der Feuerwehr	60.00 / h
2	Fahrzeugaufwand und Geräte	Gemäss GVB
3	Gerätekosten (Vermietung oder Benützung)	
3.1	Notstromgenerator mit Scheinwerfer plus Treibstoff	100.00 / Tag
3.2	Tauchpumpe	30.00 / Tag
3.3	Tauchpumpe gross - 2 Stunden - jede weitere Stunde	150.00 30.00
3.4	Schlauchmiete / Stück	30.00 / Tag
3.5	Rauchgerät	30.00 / Tag
3.6	Wärmebildkamera mit Bedienung - 1. Stunde - jede weitere Stunde	100.00 50.00 / h
3.7	Einsatzzelt	100.00 / Tag
4	Verbrauchsmaterial	Effektive Kosten
5	Brandfälle (gemäss Ansatz GVB)	
	Für Brandfälle ist die Rechnungsstellung gemäss diesem Tarif nur anwendbar, soweit Leistungen erbracht werden, die über die allgemeine Einsatzzpflicht als örtliche Feuerwehrorganisation hinausgehen.	
6	Wasser (gemäss Ansatz GVB)	
6.1	Wasserleitungsbruch Strasse	Pos. 1 und 2
6.2	Wasser in Gebäuden	Pos. 1 und 2
6.3	Wiederkehrende Elementarschäden, welche durch geeignete Massnahmen hätten verhindert werden können.	Pos. 1 und 2
7	Öl- und Chemiewehreinsätzen (gemäss Ansatz GVB)	Pos. 1 und 2
8	Brandmeldeanlagen (gemäss Ansatz GVB)	
8.1	Erstellen und Unterhalt von Einsatzplänen	Pos. 1
8.2	Unterhalt von Schlüsselbüchsen	Pos. 1
9	Fehllarme (ab 2. Fehllarm je Kalenderjahr)	800.00
10	Unfall- und Strassenrettung, Technische Hilfeleistung (gemäss Ansatz GVB)	
10.1	Personenbergung im Zusammenhang mit Strassenrettung	Pos. 1 und 2
10.2	Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern	Pos. 1 und 2
11	Einsätze in Zusammenhang mit Tieren (ausgenommen bei Brand und Elementarereignissen) (gemäss Ansatz GVB)	Pos. 1 und 2
12	Übrige Dienstleistungen aller Art (gemäss Ansatz GVB)	Pos. 1 und 2

	Einsätze ausserhalb des Verbandsgebietes	
13	Nachbarliche Hilfe (gemäss Ansatz GVB)	Gemäss GVB
14	Übrige Einsätze (gemäss Ansatz GVB) Werden dem Verursacher resp. bei unbekanntem Verursacher der Standortgemeinde verrechnet	Pos. 1 und 2

Anhang II – Beförderungsordnung

Funktion	Erforderliche Kurse	Mögliche Beförderung	Beförderungsinstanz	Bemerkungen
Feuerwehrfrau / -mann	Gemäss Empfehlungen der GVB			
Fachleute	- Grundausbildung gemäss GVB - Fachdienstkurse	Fachspezialist	Feuerwehrstab	
Gruppenführer (Korporal)	Gemäss Empfehlungen der GVB	Korporal	Feuerwehrstab	
Gruppenführer (Wachtmeister)	Gemäss Empfehlungen der GVB	Wachtmeister	Feuerwehrstab	
Verantwortlicher Material	- Grundausbildung gemäss GVB - Fachdienstkurs Material - Zur Beförderung nötige Kurse gemäss GVB	Gefreiter bis Wachtmeister Ab Leutnant	Feuerwehrstab Verbandsrat	Mitglied des Stabes
Fourier	- Grundausbildung gemäss GVB - Fachdienstkurs Administration	Fourier	Feuerwehrstab	
Adjutant	- Grundausbildung gemäss GVB - Fachdienstkurs Administration	Adjutant	Verbandsrat	Mitglied des Stabes
Einsatzleiter	Gemäss Empfehlungen der GVB	Leutnant	Verbandsrat	
Zugführer	- Einsatzführung 1 - Einsatzführung 1 Polizei - Fachdienstkaderausbildung Feuerwehr	Oberleutnant	Verbandsrat	Mitglied des Stabes
Ausbildungsoffizier	- Einsatzführung 1 - Einsatzführung 1 Polizei - Einsatzführung 2 - Fachdienstkaderausbildung Ausbilder Feuerwehr - Fachdienstkaderausbildung Ausbildungsverantwortlicher Feuerwehr	Oberleutnant	Verbandsrat	Mitglied des Stabes
Kommandant Stv.	- Einsatzführung 1 - Einsatzführung 1 Polizei - Einsatzführung 2 - Fachdienstkaderausbildung Leiter Feuerwehr / Kommandanten	Oberleutnant	Verbandsrat Zustimmung Regierungstatthalter und Feuerwehrinspektor	Mitglied des Stabes
Kommandant	- Einsatzführung 1 - Einsatzführung 1 Polizei - Einsatzführung 2 - Fachdienstkaderausbildung Leiter Feuerwehr / Kommandanten	Hauptmann	Verbandsrat Zustimmung Regierungstatthalter und Feuerwehrinspektor	Mitglied des Stabes